

Kann ein Betrieb als Drittschuldner zur Sicherung von Unterhaltsleistungen von sich aus in der gesetzlich zulässigen Höhe die Jahresendprämie pfänden oder bedarf es dazu einer ausdrücklichen Anordnung des Sekretärs des Vollstreckungsgerichts?

Die Jahresendprämie ist nach § 11 Abs. 2 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 12. Januar 1972 (GBl. II S. 49) i. d. F. der

2. VO vom 21. Mai 1973 (GBl. I S. 293) bis zur Höhe von 50 Prozent pfändbar. Wollte man die Auffassung vertreten, daß auch darüber, ob und in welcher Höhe die Jahresendprämie der Pfändung innerhalb der vom Gesetz bestimmten Grenzen unterliegt, allein der Sekretär des Vollstreckungsgerichts zu entscheiden hat, so ließe man außer acht, daß es sich bei der Jahresendprämie um die Hauptform der Prämierung handelt, die ihrem Wesen nach dem Arbeitslohn sehr nahekommt (vgl. OG, Urteil vom 25. September 1970 — Za 11/70 — NJ 1970 S. 685). Der Betrieb muß berechtigt sein, von sich aus die Jahresendprämie bis zur Hälfte zu pfänden. Sind der Gläubiger oder der Schuldner damit nicht einverstanden, dann können sie das Vollstreckungsgericht anrufen. Über derartige Einwände hat dann der Sekretär gemäß § 11 APfVO durch Beschluß zu befinden; er muß dann festsetzen, in welcher Höhe die Jahresendprämie gepfändet werden kann.

Es empfiehlt sich allerdings, daß die Sekretäre bereits in den geeigneten Fällen bei der Ausstellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen darauf vermerken, daß bei der Gewährung von Jahresendprämie auch diese in den vom Gesetz bestimmten Grenzen der Pfändung unterliegen.

Dr. F. T.

Hat der Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes die Umgangsbefugnis nach § 27 FGB?

§ 27 FGB regelt — wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut und der Stellung dieser Bestimmung im FGB ergibt — ausschließlich die Umgangsbefugnis des verheiratet gewesenen und nach einer Scheidung nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteils. Dem Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes kann diese Befugnis nicht übertragen werden. Davon geht auch das Oberste Gericht in seiner Richtlinie Nr. 25 zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847; NJ 1968 S. 651) und im Bericht des Präsidiums an die 5. Plenartagung zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren, vom 13. Dezember 1972 (NJ 1973 S. 37) aus. Auch der Zentrale Jugendhilfeausschuß vertritt in seiner Richtlinie Nr. 5 zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Umgang des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach der Ehescheidung (§ 27 Abs. 2 FGB) vom 2. Mai 1973 (NJ-Beilage 5/73 zu Heft 14) diese Auffassung.

Dieser Standpunkt erklärt sich daraus, daß zwischen dem Vater und dem außerhalb der Ehe geborenen Kind nicht die engen Eltem-Kind-Beziehungen bestehen, wie sie für die Gewährung der Umgangsbefugnis erforderlich sind. Solche engen Beziehungen entwickeln sich in der Regel nur in der Familie. Sie besitzen für die Beteiligten einen unersetzlichen Lebenswert (vgl. Familienrecht, Lehrbuch, Berlin 1972, S. 426) und sollen im Falle der Scheidung soweit dies unter den veränderten Bedingungen möglich ist, erhalten bleiben. Deshalb behält derjenige Eltemteil, dem das Erziehungsrecht nicht übertragen wird, die Umgangsbefugnis.

Die Umgangsbefugnis ist also mit dem Erziehungsrecht eng verknüpft und tritt gewissermaßen an dessen Stelle, wenn das Erziehungsrecht nach einer Ehescheidung nur

noch von einem Eltemteil ausgeübt werden kann. Da nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FGB das Erziehungsrecht über ein außerhalb der Ehe geborenes Kind von Anfang an allein die Mutter hat, der Vater dieses Kindes also nicht erziehungsberechtigt war, kann ihm auch die Umgangsbefugnis nicht zustehen.

Das hindert natürlich keinen Vater, zu seinem außerhalb der Ehe geborenen Kind Kontakt aufzunehmen und zu unterhalten. Er bedarf dazu allerdings der ausdrücklichen Einwilligung des Erziehungsberechtigten, die jedoch nicht erzwungen werden kann.

Im übrigen zählt der Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes zum Kreis derjenigen, denen dann, wenn die Kindesmutter stirbt oder das Erziehungsrecht verliert, dieses übertragen werden kann (§ 46 Abs. 2 FGB).

Dr. F. T.

*

Können nach einer Änderung der Entscheidung über das Erziehungsrecht auch rechtskräftige Urteile oder Vereinbarungen über die Zuweisung der Ehwohnung und die Verteilung des gemeinsamen Vermögens abgeändert werden?

Das Familiengesetzbuch orientiert im Falle der Scheidung auf eine möglichst endgültige Regelung der sich für die Ehegatten und die minderjährigen Kinder ergebenden Rechtsfolgen, um klare Verhältnisse für die Zukunft zu schaffen. Nur soweit es sich um die Neugestaltung des Erziehungsrechts und die Festlegung des Unterhalts handelt, sieht es die Möglichkeit einer nachträglichen Abänderung rechtskräftiger Urteile oder Vereinbarungen vor (§§ 48, 22 FGB), da sich die im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Umstände künftig völlig anders gestalten können.

Nach § 34 FGB ist bei der Entscheidung über die Zuweisung der Ehwohnung u. a. das Wohl der Kinder gebührend zu berücksichtigen, und nach § 39 Abs. 2 FGB kann das Gericht im Verfahren auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens auf Antrag für denjenigen Ehegatten einen größeren Anteil festlegen, der mehr Sachen benötigt, weil gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder bei ihm leben.

Die Änderung einer rechtskräftigen Regelung über die Ehwohnung und die Vermögensverteilung, bei der die Interessen der Kinder berücksichtigt wurden, ist mangels ausdrücklicher familienrechtlicher Vorschriften und zur Wahrung der Rechtssicherheit grundsätzlich nicht zulässig. Der Ehegatte, der zunächst das Erziehungsrecht ausübte, muß auf das im Zusammenhang mit der Ehelösung ergangene Urteil oder eine entsprechende Vereinbarung der Parteien über die Ehwohnung und die Verteilung des gemeinsamen Vermögens vertrauen können und im Rahmen der Gesetze befugt sein, Verfügungen über ihm zustehende Rechte zu treffen.

Das schließt allerdings nicht aus, daß im Einzelfall, vor allem, wenn die Entscheidung über das Erziehungsrecht bereits verhältnismäßig kurze Zeit nach der Scheidung geändert wird und gewisse Härten für die Kinder und den nunmehr erziehungsberechtigten Ehegatten eintreten, Möglichkeiten für eine beschränkte Korrektur der beiden anderen Entscheidungen eröffnet werden sollten, sofern sich die geschiedenen Eheleute nicht selbst einigen.

Soweit es sich um die Rechte an der Ehwohnung handelt, kann das örtliche Organ der Wohnraumlentung, dessen Befugnisse durch gerichtliche Entscheidungen und Vereinbarungen der Ehegatten nicht eingeschränkt werden (§ 34 Abs. J) FGB), durch entsprechende Verfügungen Mißverhältnisse bei der Ausnutzung des Wohnraums, die durch die Änderung des Erziehungsrechts entstanden sind, beseitigen (vgl. NJ 1973 S. 570 f.).